

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Teva GmbH, ratiopharm GmbH und AbZ-GmbH für die Belieferung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten an Großhändler

§ 1 Geltung

Für sämtliche Lieferungen an unsere Kunden gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt. Sie werden im Ausnahmefall erst dann verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich die Ware erwerben zu wollen.
- (3) Bestellungen können ausschließlich telefonisch, elektronisch, per Telefax oder direkt bei einem Mitarbeiter unseres Außendienstes erfolgen.
- (4) Bestellungen des Kunden sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit sie entweder schriftlich durch uns angenommen werden oder eine Lieferung erfolgt. Dies gilt auch für Bestellungen bei unseren Außendienstmitarbeitern. Wir behalten uns vor, Bestellungen ganz oder teilweise nicht zu bestätigen oder zu liefern.
- (6) Der Käufer sichert zu, dass er die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften betreffend die von ihm bestellten Produkte einhält.
- (7) Wir beliefern nur Kunden, die eine gültige Betriebserlaubnis besitzen.

§ 3 Lieferung

- (1) Liefertermine, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet werden, sind freibleibend.
- (2) Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, ist der Kunde erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.
- (3) Für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine genügt die Absendung der Ware am Liefertermin.
- (4) Kann eine von uns verbindlich bestätigte Bestellung nicht ausgeführt werden, so informieren wir den Kunden hierüber nach Kenntnis über diese Umstände.
- (5) Sind wir an der Erfüllung einer verbindlich bestätigten Bestellung durch Umstände vorübergehend gehindert, deren Abwendung uns nicht möglich oder unzumutbar ist, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Sind wir an der Erfüllung aus den vorstehenden Gründen endgültig gehindert, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Die Lieferung erfolgt ab Werk, das heißt der Kunde übernimmt die Gefahr des Transports. Die Kosten des Transports werden von uns übernommen. Handelt es sich um eine Lieferung außerhalb des Lieferrhythmus (sog. Zwischenlieferung), dann trägt der Kunde die Transportkosten. Sofern wir vom Kunden keine anderslautende Weisung erhalten, beauftragen wir den Transport der Ware. Wird der Beförderer durch uns beauftragt, werden wir im Falle eines Schadens, der durch den Beförderer verursacht wurde, unseren vertraglichen Anspruch gegen diesen an den Kunden abtreten.
- (7) Bei Verzug der Leistung haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Außerhalb der oben in Satz 1 genannten Fälle ist unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 50 %, und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf ebenfalls insgesamt 50 % des Wertes der Lieferung, die vom Verzug betroffen ist, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzen. Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt (soweit nicht gleichzeitig eine Haftung der oben genannten Fälle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gegeben ist).

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Im Übrigen sind Ansprüche aus Lieferverzug ausgeschlossen.

§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Es gelten die der IFA gemeldeten und am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Es gelten die individuell ausgehandelten Zahlungsbedingungen.
- (3) Ist mit dem Kunden ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, so erfolgt die Vorankündigung mit der Rechnung, spätestens jedoch 3 Tage vor Einzug.
- (4) Zahlt der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen, gerät er in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind wir berechtigt gesetzliche Verzugszinsen zu fordern. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt jeden weiteren Verzugsschaden geltend zu machen, sofern der Kunde uns nicht nachweisen kann, dass uns kein Schaden aus dem Zahlungsverzug entstanden ist.
- (5) Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Liquidität oder Bonitätsverhältnisse des Kunden ergeben, so sind wir berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen. Dies gilt auch für bereits verbindlich bestätigte Bestellungen.
- (6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung haben.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware an die gesetzlich zulässigen Abnehmer weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch gegen seinen Abnehmer sicherungshalber an uns ab und zwar in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der gelieferten Ware entspricht. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen und ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass dieser erst mit Zahlung Eigentum erwirbt. Leistet der Abnehmer an den Kunden nur Teilzahlungen, dann muss aus dem eingegangenen Betrag zuerst unsere Forderung vom Kunden befriedigt werden.
- (3) Der Kunde ist befugt die gemäß obigem Abs. 2 an uns abgetretenen Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Zahlungen der Abnehmer auf die an uns abgetretenen Forderungen wird der Kunde bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten.
- (4) Es ist uns gestattet diese Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen, wenn hierfür berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einem Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden. In diesem Fall hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen zu übergeben sowie seinen Abnehmern die Sicherungsabtretung offen zu legen.
- (5) Solange wir nach dem oben beschriebenen Eigentumsvorbehalt Eigentümer der Ware bleiben, darf die Ware nicht an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Für die Schätzung ist der im Zeitpunkt der Prüfung der Freigabe gültige Marktpreis anzusetzen. Die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht uns zu.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auch ohne jede Fristsetzung, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Verlangen wir die Ware heraus, so liegt darin nicht automatisch eine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich von uns so erklärt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 3 Werktagen seit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Unvollständige und falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns binnen 3 Werktagen seit ihrer

Entdeckung anzuzeigen. In allen Fällen ist mit der Anzeige die Nummer der Rechnung und des Lieferscheins mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Fristeinhaltung.

- (2) Im Falle eines Mangels der Ware sind wir berechtigt, zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Kann eine Nacherfüllung innerhalb der Frist nicht erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn die Mängel wurden arglistig von uns verschwiegen oder es ist uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern wir schuldhaft eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben. In dem Fall haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungs- und dem Arzneimittelgesetz.

Ist uns kein Vorsatz vorzuwerfen, sondern nur grobe Fahrlässigkeit und ist keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle gegeben, haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Das gleiche gilt, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben und dabei kein Vorsatz oder keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle vorliegt.

- (4) Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern. Ansprüche wegen Mängeln der Ware können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Ware unsachgemäß gelagert wurde.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- (6) Ordnungsgemäß gelieferte Waren kann der Kunde gemäß der jeweils gültigen Fassung der Retourenregelung an uns zurücksenden. Die jeweils gültige Fassung ist auf Anfrage bei uns erhältlich.

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.

Ist uns kein Vorsatz vorzuwerfen, sondern nur grobe Fahrlässigkeit und ist keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle gegeben, haften wir aber nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Das gleiche gilt, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben und kein Vorsatz oder keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) vorliegt.

- (2) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen des Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht eine andere Haftungsregelung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen besteht.
- (3) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt oder im Falle einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (4) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Wiederverkauf

Der Kunde verpflichtet sich die Ware nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vertriebswege weiter zu verkaufen. Insbesondere verpflichtet er sich für die Versorgung von Krankenhäusern bzw. krankenhausversorgenden Apotheken vorgesehene Arzneimittel nicht an andere Abnehmer weiter zu verkaufen.

§ 9 Datenschutz und Datenspeicherung

- (1) Daten des Kunden, die wir mit der Bestellung, dem Abschluss eines Kaufvertrages und seiner Abwicklung erhalten, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Wir verweisen diesbezüglich im Einzelnen auf die Allgemeine Datenschutzrichtlinie der Teva-Gruppe, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.teva.de/allgemeine-datenschutzrichtlinie/>. Sofern der Kunde Mitarbeiter beschäftigt, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung uns zur Verfügung gestellt oder bekannt werden, wird der Kunde seine betroffenen Mitarbeiter entsprechend informieren und ihnen unsere Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen.
- (2) Wir geben die Daten an die mit der Lieferung der Waren beauftragten Großhändler sowie an die zur Abwicklung von Zahlungen beauftragten Kreditinstitute und an andere Gesellschaften der Teva Gruppe in Europa, USA oder Israel weiter.
- (3) Wir geben die Daten außerdem zur Abwicklung der Bestellung an von uns beauftragte Dienstleister weiter. Diese können an den Kunden zudem in unserem Auftrag Informationen über unsere Produkte senden (postalisch, per Fax oder per E-Mail). Sollte der Kunden mit diesen Informationssendungen nicht einverstanden sein, kann er diesen Sendungen und der Verwendung seiner Daten hierzu widersprechen.
- (4) Wir versichern, dass wir die personenbezogenen Daten des Kunden im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat.
- (5) Im Falle der Zustimmung zur Einwilligung- und Datenschutzerklärung für die Veröffentlichung im Rahmen des FSA-Transparenzkodex gilt diese neben diesen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Teilen oder tauschen wir mit Ihnen Informationen aus, handelt es sich um Vertrauliche Informationen, es sei denn es sind solche Informationen, die:
 - a) nachweislich vor Offenbarung durch uns bekannt waren oder
 - b) nachweislich von einem Dritten Ihnen ohne Rechtsverletzung zugänglich gemacht wurden oder werden oder

- c) bereits veröffentlicht oder allgemein bekannter Wissenstand sind.
- (2) Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital oder in sonstiger Form), der betroffenen Partei oder eines mit dieser Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens, die zur Kenntnis der anderen Partei gelangt sind. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- a) Geschäftsgeheimnisse, Konditionsmodelle und Geschäftsvorgänge, Produktinformationen, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Jahres-, Rahmen- und Konditions- und Rabattvereinbarungen, Preise und Abrechnungen;
 - b) Unterlagen und Dateien, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach ihrer der Art oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - c) das Bestehen des Vertrages zwischen den Parteien und sein Inhalt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, über Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung des Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Die Parteien werden nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter, auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden, in rechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- (5) Die Parteien werden nur solchen Beratern und/oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor solche Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt worden sind, als wären sie selbst durch diese Geheimhaltungsklausel gebunden.
- (6) Die Parteien werden die Vertraulichen Informationen jeweils durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten, inklusive aktueller technischer Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- (7) Sofern die empfangende Partei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlichen Urteils, behördlicher Anordnung oder einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird sie die andere Partei (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Sie wird zudem alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und die andere Partei im zumutbaren Umfang beim Schutz gegen die Offenlegung zu unterstützen.
- (8) Nach Beendigung der Vertragsbeziehung sind die in den Unterlagen verkörperten Vertraulichen Informationen der anderen Partei vollständig und unverzüglich herauszugeben. Vertrauliche Informationen in elektronischer Form sind vollständig und unwiderruflich zu löschen; die Löschung ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- (9) Ausgenommen hiervon sind, außerhalb gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, (z.B. bei automatisierten elektronischen Backup-Systemen).

§ 11 Compliance

- (1) Der Kunde, der mit uns den Vertrag abschließt, versteht, dass die Konzernmutter der Teva-Gruppe, Teva Pharmaceutical Industries Ltd. mit Sitz in Israel, einschließlich all ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, darunter auch Teva GmbH, ratiopharm GmbH und AbZ Pharma GmbH (zusammen „Teva“), den geltenden Antikorruptionsgesetzen und -grundsätzen unterliegen, insbesondere aber nicht beschränkt auf den United States Foreign Corrupt Practices Act, den U.K. Bribery Act und die Gesetze Israels.
- (2) Der Kunde erkennt durch den Abschluss dieses Vertrages an, dass auch er diesen Gesetzen unterliegt und diese in jeder Hinsicht einhalten wird, wenn er mit Teva kooperiert, im Auftrag von Teva handelt oder Dienstleistungen erbringt.
- (3) Mit dem Abschluss dieses Vertrages stimmt der Kunde ferner den Ethischen Standards von Teva zu, die als Anlage beigefügt sind.
- (4) Dies gilt zusätzlich zu den sonstigen Rechten und Rechtsmitteln von Teva. Teva behält sich das Recht vor, einen etwaigen zusätzlichen Schaden geltend zu machen; ein an Teva gezahlter Schadenersatz wird auf den zusätzlichen Schaden von Teva angerechnet.

§ 12 Sonstiges

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Kunde nur mit unserer Zustimmung abtreten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf unsere Geschäftsverbindung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung ist Ulm.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Geltung

- (1) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ab 11. Februar 2021. Sie gelten auch für neue, zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Liefer- und Zahlungsbedingungen ersetzt werden.
- (2) Wenn und soweit die individuelle Jahresvereinbarung entgegenstehende Bedingungen enthält, gehen die Bedingungen der Jahresvereinbarung diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.

Anlage zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Teva GmbH, ratiopharm GmbH und AbZ-Pharma GmbH für die Belieferung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten an Großhändler

Vertragsbestimmungen zu den Ethischen Standards in der Geschäftsbeziehung

1.1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Anlage haben die folgenden Begriffe die Bedeutungen, die ihnen nachstehend zugewiesen werden:

„**Mitarbeiter**“ bezeichnet die Eigentümer, Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten des Vertragspartners sowie alle Mitarbeiter, Agenten oder Berater des Vertragspartners, von denen angenommen werden kann, dass sie diesen Vertrag ausüben.

„**Beamter**“ bezeichnet die folgenden Personen:

(i) einen Beamten oder eine Beamtin (gewählt, ernannt oder verbeamtet) oder eine(n) Mitarbeiter(in) einer Bundes-, Landes-, Staats-, Provinz-, Lokal- oder Stadtregierung oder einer ihrer Abteilungen, Agenturen oder Unterabteilungen;

(ii) eine(n) leitende(n) Angestellte(n) oder eine(n) Mitarbeiter(in) einer Firma, eines Unternehmens oder einer Organisation in staatlichem Eigentum oder unter staatlicher Kontrolle (z. B. einen Arzt, der in einem staatlichen Krankenhaus praktiziert);

(iii) eine(n) leitende(n) Angestellte(n) oder eine(n) Mitarbeiter(in) einer öffentlichen internationalen Organisation (z. B. UN, Weltbank, EU, WTO, NATO);

(iv) eine Einzelperson, die für eine Regierung oder eine der oben aufgeführten Organisationen handelt oder sie repräsentiert, selbst wenn sie kein Mitarbeiter der Regierung oder Organisation ist;

(v) eine Einzelperson, die im Rahmen der anwendbaren örtlichen Gesetze als Regierungsbeamter betrachtet wird;

(vi) ein(e) Kandidat(in) für ein politisches Amt; und

(vii) ein(e) Parteifunktionär(in).

„**Vertragspartner**“ bezeichnet den Kunden

„**Teva**“ oder „**das Unternehmen**“ bezeichnet die ratiopharm GmbH, Teva GmbH, AbZ Pharma GmbH.

1.2 Prinzipien und Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat ein Abkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr verabschiedet, das am 15. Februar 1999 in Kraft getreten ist (das „Abkommen“). Das Abkommen verlangt von den Vertragsstaaten, Gesetze zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zu erlassen. Derartige Gesetze wurden in Israel und getrennt hiervon in den USA als „Foreign Corrupt Practices Act“ („FCPA“) sowie in Großbritannien als „UK Bribery Act 2010“ verabschiedet.

Der Vertragspartner versteht, dass Teva Pharmaceutical Industries Ltd. und/oder die zugehörigen Tochtergesellschaften, insbesondere das Unternehmen, verschiedene Gesetze

zur Korruptionsbekämpfung beachten müssen, darunter die israelischen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, der FCPA und/oder der UK Bribery Act, zusammen als „Anti-Korruptionsgesetze“ bezeichnet.

Das Abkommen und die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung werden in diesem Dokument zusammen als „Gesetze und Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung“ bezeichnet. Diese Gesetze und Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung untersagen die Zahlung, das Angebot, die Zusicherung oder die Autorisierung der Zahlung oder Übertragung von Korruption darstellenden Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art, ob direkt oder indirekt, an einen Beamten oder an eine andere Person, wenn bekannt ist, dass die gesamte oder ein Teil der Zahlung, der Zuwendung oder des Vorteils einem Beamten angeboten, gegeben, zugesichert bzw. an diesen weitergegeben wird. Einige der Gesetze und Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung verbieten auch Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d. h. die Zahlung oder Übertragung von Zuwendungen oder Vorteilen, ob direkt oder indirekt, an eine Privatperson in der Absicht, Geschäfte oder einen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder das Verhalten des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

Nach eigenem Ermessen kann Teva vom Vertragspartner eine Schulung ihrer Wahl in Bezug auf die Teva- Ethischen Standards für die Stakeholder und/oder Mitarbeiter des Vertragspartners als Tevas Interessenvertreter (sog. Third Party Representatives) verlangen. Sollte Teva eine solche Schulung benötigen, muss sie innerhalb einer von Teva zu bestimmenden angemessenen Frist abgeschlossen werden.

1.3 Keine Handlungen gegen die geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung

Der Vertragspartner wird die geltenden deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung in Geist und Wortlaut beachten und keinerlei Handlungen ergreifen, die dazu führen würden, dass eine der Parteien gegen die geltenden deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstößt.

Der Vertragspartner versichert, dass er nicht von einer Regierungsbehörde oder einem Gericht des Verstoßes gegen den FCPA oder andere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung in einem beliebigen Land überführt wurde.

Der Vertragspartner erklärt des Weiteren und sichert zu, dass keine im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Zuwendungen von ihm akzeptiert oder verwendet wurden oder werden, die gegen die geltenden deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstoßen würden, und dass er keine Handlungen ergriffen hat oder ergreifen wird, die gegen die geltenden deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verstoßen würden.

1.4 Vergütungszweck

Der Vertragspartner bestätigt und erkennt an, dass die Zahlungen und die Vergütung gemäß den Vertragsbedingungen den fairen Marktwert der Dienstleistungen darstellen und dass die Zahlungen als solche den Vertragspartner nicht in unzulässiger Weise dazu veranlassen, die Produkte von Teva zu verschreiben, zu kaufen, zu empfehlen oder eine andere offizielle Handlung zum Nutzen von Teva vorzunehmen, die illegal oder unmoralisch wäre oder eine Verletzung der Treuepflicht oder anderer Pflichten darstellen würde.

1.5 Zahlungsmethode

Die Parteien vereinbaren, dass alle Zahlungen an den Vertragspartner in Verbindung mit diesem Vertrag vorgenommen werden, nachdem das Unternehmen eine Rechnung erhalten hat, in der die Produkte oder Dienstleistungen, die während des Zeitraums bereitgestellt wurden, detailliert aufgeführt sind. Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags werden per Scheck oder Banküberweisung zugunsten oder auf das Konto des Vertragspartners in dem

Land vorgenommen, in dem die Waren geliefert oder die Dienstleistungen bereitgestellt wurden, oder im Wohn- oder Geschäftssitzland des Vertragspartners.

1.6 Keine Übertragung

Der Vertragspartner sagt zu, dass er seine Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte übertragen wird und dass alle Dienstleistungen unter diesem Vertrag, durch den Vertragspartner und gegebenenfalls seine Mitarbeiter ausgeführt werden, sofern nicht schriftlich mit dem Unternehmen etwas anderes vereinbart wurde. Alle Übertragungen durch den Vertragspartner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Teva sind null und nichtig und haben weder Kraft noch Wirkung.

1.7 Keine gesetzeswidrigen Zahlungen

Der Vertragspartner erklärt des Weiteren und sichert zu, dass er, sofern nicht im Rahmen der anwendbaren deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung erlaubt, keine Zuwendungen oder Vorteile an Beamte gezahlt, zu zahlen versprochen, als Zahlung autorisiert, übergeben, übergeben lassen oder zu geben autorisiert hat und nicht zahlen, zu zahlen versprechen, als Zahlung autorisieren, übergeben, übergeben lassen oder zu geben autorisieren wird, um (i) einen Beamten bei einer Handlung oder Entscheidung in Ausübung seiner amtlichen Funktion zu beeinflussen; (ii) einen Beamten dahingehend zu beeinflussen, dass er eine Handlung unternimmt oder unterlässt und damit gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstößt; (iii) sich einen ungebührlichen Vorteil zu sichern; oder (iv) einen Beamten zu veranlassen, seinen Einfluss geltend zu machen, um eine Handlung oder Entscheidung der Regierung in Bezug auf jegliche Aktivitäten in Verbindung mit diesem Vertrag zu beeinflussen.

1.8 Offenlegung

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass das Vorhandensein und die Bedingungen dieses Vertrags jederzeit gegenüber externen Anwälten und Wirtschaftsprüfern, Behörden und aufsichtführenden Personen offen gelegt werden dürfen, wenn das Unternehmen dazu rechtlich verpflichtet ist oder nach Treu und Glauben annehmen kann, dass der Vertragspartner gegen die geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung oder die Vorgaben in Ziff. 1.3 - 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 insbesondere die Pflicht korrekte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, gem. Ziff. 1.9 zu führen, verstoßen würde oder verstoßen hat.

1.9 Korrekte Geschäftsbücher und -unterlagen

Der Vertragspartner wird keine schwarzen Konten, unzureichend identifizierten Transaktionen, Aufzeichnungen nicht existenter Ausgaben, Einträge von Verbindlichkeiten mit falscher Identifikation ihres Zwecks und keine Verwendung falscher Dokumente in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrags führen oder erlauben. Der Vertragspartner wird Geschäftsbücher, Konten und Unterlagen führen, die angemessen detailliert die Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags korrekt und fair wiedergeben.

1.10 Recht auf Buchprüfung

Unbeschadet anderer Rechte, die dem Unternehmen hinsichtlich der Prüfung der Bücher des Vertragspartners gemäß diesem Vertrag oder einer anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zustehen, erlaubt und ermöglicht der Vertragspartner dem Unternehmen für die Dauer dieses Vertrages und 5 Jahre nach dem Vertragsende den Zugang zu allen seinen Büchern, Unterlagen, Rechnungen und relevanten Dokumenten mit direktem

Bezug zu diesem Vertrag ausschließlich zwecks Prüfung auf Einhaltung der Bestimmungen in Ziff. 1.3 - 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 und der Anforderungen der anwendbaren deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Der Vertragspartner sichert zu, dass er uneingeschränkt bei mit allen Revisionen oder Untersuchungen kooperieren wird.

1.11 Recht auf Kündigung

Das Unternehmen hat das Recht, diesen Vertrag und alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags auszusetzen oder zu kündigen, wenn es in gutem Glauben annimmt, dass der Vertragspartner oder einer seiner Mitarbeiter gegen Bedingungen dieses Paragraphen oder gegen die anwendbaren deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung oder die Bestimmungen in Ziff. 1.3 - 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 verstoßen hat.

1.12 Verpflichtungen von Unterbeauftragten und Subunternehmer, die vom Vertragspartner ggfs. beauftragt werden

Der Vertragspartner stimmt zu, dass alle Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterauftragnehmer, Subunternehmen und Vermittler), die er ggfs. direkt oder indirekt (bspw. der Vertragspartner beauftragt einen Unterauftragnehmer, der wiederum eine andere Partei unterbeauftragt), mit Dienstleistungen unter dem Vertrag oder anderweitig mit der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unterbeauftragt, verpflichtet werden, die gleichen Bedingungen der Ethischen Standards in der Geschäftsbeziehung einzuhalten, denen der Vertragspartner hierin zustimmt.

1.13 Verpflichtung zur Aktualisierung und Meldung von Änderungen

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass alle hierin enthaltenen Aussagen während der gesamten Laufzeit des Vertrags wahr bleiben sollen. Der Vertragspartner muss das Unternehmen unverzüglich informieren, wenn er sich bewusst wird, dass ein möglicher Verstoß gegen diesen Paragraphen oder die geltenden deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung oder eine andere Änderung vorliegt, durch die die hierin enthaltenen Aussagen unwahr oder inkorrekt würden. Wenn das Unternehmen im Rahmen dieser Anlage nicht informiert wird, liegt eine erhebliche Vertragsverletzung durch den Vertragspartner vor, die das Unternehmen berechtigt, diesen Vertrag im Rahmen der Kündigungsklausel zu kündigen.

1.14 Jährliche Erklärung

Nach eigenem Ermessen darf das Unternehmen verlangen, dass der Vertragspartner eine jährliche Erklärung abgibt, dass er die anwendbaren deutschen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und die Vorgaben in Ziff. 1.3 - 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 eingehalten hat.